

# Friedhofsgebührenordnung

## für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Poseritz

Gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 26 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Kirchengemeinde Poseritz hat der Kirchengemeinderat am 28.01.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### *I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:*

##### **1. Wahlgrabstätte Sarg:**

- |                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| a) für Personen über 5 Jahre       |                 |
| - für 25 Jahre -                   |                 |
| - je Grabstelle - :                | <b>684,04 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung |                 |
| - je Grabstelle - :                | <b>27,36 €</b>  |

## **2. Urnenwahlgrabstätte:**

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) für 20 Jahre<br>- je Grabstelle - :                    | <b>547,23 €</b> |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung<br>- je Grabstelle - : | <b>27,36 €</b>  |

## **3. Urnengemeinschaftsanlage Poseritz**

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle	<b>979,55 €</b>
Grabplatte	<b><u>210,00 €</u></b>
	<b>1189,55 €</b>

## **3a. Urnengemeinschaftsanlage Gustow**

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle	<b>693,91 €</b>
Pultkissen	<b><u>400,00 €</u></b>
	<b>1083,49 €</b>

## **3b. Baumbestattungen mit Namensnennung**

für 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle	<b>641,78 €</b>
Platte mit kleinem Sockel	<b><u>297,50 €</u></b>
	<b>939,28 €</b>

*4. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 5 der Friedhofsordnung:*

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b), 1. b) oder 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

## **II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:**

- |   |                |
|---|----------------|
| a.) Grabmalgenehmigung zur Errichtung oder Änderung<br>für liegende und stehende Steine : | <b>15,94 €</b> |
|---|----------------|

für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale):

20 Jahre:	<b>40,00 €</b>
25 Jahre:	<b>50,00 €</b>

für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:

**2,00 €**

